

Familienleistungsausgleich und eigene Leistungsfähigkeit des erwachsenen Kindes

milienzuschlags. Sie kann von vergleichbar betroffenen Eltern sofort für alle noch „offenen“ Fälle und grundsätzlich auch durch rückwirkenden Erstantrag bis zu vier Jahren (§ 169 Abs. 2 AO) in die Vergangenheit geltend gemacht werden⁵⁹.

2. Die Entscheidung des Verfassungsgerichts hat sich auf die Frage der Abzugsfähigkeit gesetzlicher Abgaben zur Sozialversicherung beschränkt. Geht man vom Zweck des Jahresgrenzbetrages in § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG aus, denjenigen Eltern die finanzielle Entlastung durch Kindergeld und Kinderfreibetrag zu entsagen, deren Kinder ihr Existenzminimum durch eigene Einkünfte selbst bestreiten können und die dadurch von ihrer Unterhaltspflicht voll entlastet sind, muss verfassungsrechtlich die subjektive Leistungsfähigkeit des Kindes den Maßstab für die Bemessung des Jahresgrenzbetrages bilden. Es kommt daher nicht entscheidend darauf an, was dem Kind an Einkommen zur freien Verfügung zufließt, sondern was ihm nach Abzug seiner notwendigen, zwangläufigen Privataufwendungen zur Bestreitung seines Existenzminimums verbleibt.

Einfachgesetzlich folgerichtig wäre es, dem aus dem Sozialhilferecht als Vergleichsmaßstab entnommenen

Existenzminimum, den Einkommensbegriff des Sozialhilferechts (§ 76 BSHG, § 82 SGB XII) jedenfalls als Untergrenze gegenüberzustellen. Mit dem Wortlaut des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG lässt sich allerdings weder diese Lösung, noch die allgemeine Berücksichtigung von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen (§§ 10 ff., 33 ff. EStG) vereinbaren. Der Weg der verfassungskonformen Auslegung ist insoweit versperrt. Wenn der Gesetzgeber nicht handelt, dürfte es daher nur eine Frage der Zeit sein, bis sich das Bundesverfassungsgericht erneut mit der Vereinbarkeit der „Fallbeilregulierung“ des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG beschäftigen muss.

Bemerkenswert ist, dass die wortreiche, wenig leserefreundliche Entscheidung einer Verfassungsbeschwerde nicht ohne sprachliche Verrenkungen auskommt, sich mitunter vergeblich um die amtsangemessene Sprache bemüht und damit hinter das sprachliche und analytische Niveau früherer Entscheidungen des Gerichts⁶⁰ zurückfällt. Bedauerlich ist schließlich, dass der tatsächlich grenzwertige, gerichtliche Rechtsschutz der betroffenen Beschwerdeführerin erst nach ca. acht Jahren – davon entfielen drei Jahre geduldiges Warten „auf Karlsruhe“ – zu ihrem Recht verholten hat.

⁵⁹ Vgl. den Newsletter 2/2005 des Bundesamtes für Finanzen v. 19.5.2005 und die DA-FamEStG 63.4.1.2 Absatz 5; zur problematischen Änderung in bestandskräftigen Fällen insbesondere nach § 70 Abs. 2 bis 4 EStG *anonym* (kk),

KÖSDI 2005, 14660 m.w.N.; *Balke*, NWB Nr. 24 vom 13.6.2005, Fach 3, S. 13455.

⁶⁰ Insoweit unübertroffen im (nüchternen) Staatsorganisationsrecht: BVerfGE 101, 158 – Finanzausgleich IV.

Rechtsprechung

Personengesellschaften:

Kein Pingpong-Verfahren bei Zebragesellschaft

AO 1977 § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, § 182 Abs. 1

Die verbindliche Entscheidung über die Einkünfte eines betrieblich an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft beteiligten Gesellschafters ist sowohl ihrer Art als auch ihrer Höhe nach durch das für die persönliche Besteuerung dieses Gesellschafters zuständige (Wohnsitz-)FA zu treffen.

BFH, Beschl. v. 11.4.2005 – GrS 2/02
(Vorlagebeschl. v. 30.10.2002 – IX R 80/98
BFHE 200, 8 = BStBl. II 2003, 167)

■ Sachverhalt:

A. Vorgelegte Rechtsfrage, Sachverhalt und Ausgangsverfahren, Anrufungsbeschluss des IX. Senats des BFH, Stellungen der Beteiligten

I. Vorgelegte Rechtsfrage

Der IX. Senat des BFH hat mit Beschluss v. 30.10.2002 (BFH, Beschl. v. 30.10.2002 – IX R 80/98, BFHE 200, 8 = BStBl. II 2003, 167) dem Großen Senat gem. § 11 Abs. 2 FGO folgende Rechtsfrage zur Entscheidung vorgelegt:

Ist die verbindliche Entscheidung über die Einkünfte eines betrieblich an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft beteiligten Gesellschafters – sowohl ihrer Art als auch ihrer Höhe nach – durch das für die persönliche Besteuerung dieses Gesellschafters zuständige (Wohnsitz-)FA zu treffen?

II. Sachverhalt des Ausgangsverfahrens

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob Einkünfte der verheirateten Kläger, die diese im Kalenderjahr 1989 aus Beteiligungen an verschiedenen Grundstücksgesellschaften erzielt haben und die auf der Ebene dieser Gesellschaften jeweils als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung i.S.d. § 21 Abs. 1 Nr. 1 EStG festgestellt worden sind, bei der Einkommensbesteuerung der Kläger als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zugrunde gelegt werden können. Das FA hat als Wohnsitzfinanzamt die Einkünfte der Kläger im Rahmen der Einkommensbesteuerung in gewerbliche umqualifiziert. Das FG hat der Klage unter Anwendung des sog. Pingpong-Verfahrens stattgegeben. ...

III. Begründung des Vorlagebeschlusses

► **Nach Auffassung des vorliegenden IX. Senats findet die Umqualifizierung außerhalb der Zebragesellschaft statt, ...**

1. Der IX. Senat beabsichtigt, der Revision zu entsprechen. Nach seiner Ansicht wandeln sich die Beteiligungsein-